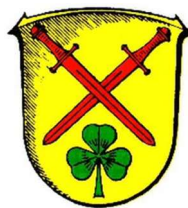


Gemeinde Langgöns – Ortsteil Oberkleen
Bebauungsplan „Östlich der Bahnstraße“

Faunistische Kartierung und Artenschutzprüfung



Auftraggeber:
Gemeinde Langgöns



Auftragnehmer:
Planungsbüro Gall (Butzbach)

Butzbach, 12. September 2025

Planungsbüro Gall - Landschaftsplanung und Ökologie

Diplom-Geograf Matthias Gall
Bahnhofsallee 47
35510 Butzbach



06033-15916
01511-2104597
info@buero-gall.de



www.buero-gall.de

Auftraggeber:

Gemeinde Langgöns
St.-Ulrich-Ring 13
35428 Langgöns

Auftragnehmer:

Planungsbüro Gall
- Landschaftsplanung und Ökologie -
Bahnhofsallee 47
35510 Butzbach

Bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Matthias Gall



Planungsbüro Gall
Landschaftsplanung & Ökologie
Bahnhofsallee 47
35510 Butzbach, 0160-8543492
info@buero-gall.de

.....
Matthias Gall (Planungsbüro Gall)
Butzbach, den 12. September 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Planungsraumanalyse	5
1.3	Beschreibung des Vorhabens.....	8
2	Artenschutzrechtliche Regelungen und Anforderungen	9
3	Methodisches Vorgehen.....	11
3.1	Erfassung der Avifauna (Sommervögel)	11
3.2	Erfassung der Fledermäuse	11
3.3	Erfassung der Reptilien	12
4	Ergebnisse	12
4.1	Avifauna	12
4.2	Fledermäuse	14
4.4	Reptilien	16
5	Auswirkungsprognose / Konfliktanalyse	16
5.1	Wirkfaktoren	16
5.2	Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen.....	18
5.3	Konfliktanalyse	18
	Art Nr. 1: Girlitz	23
	Art Nr. 2: Grünfink	27
	Art Nr. 3: Heckenbraunelle	30
6	Gutachterliches Fazit / Zusammenfassung.....	34
	Literaturverzeichnis.....	36
	Anhang 1: Vereinfachte Prüfung bestimmter Vogelarten	37

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wesentliche Aspekte der Planung in Bezug auf die Artenschutzprüfung	8
Tabelle 2: Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG	9
Tabelle 3: Termine und Bedingungen zur Erfassung der Fauna im Jahr 2025	11
Tabelle 4: Nachgewiesene Vogelarten	12
Tabelle 5: Nachgewiesene Fledermausarten	14
Tabelle 6: Vermeidungsmaßnahmen	18
Tabelle 7: Abschichtung der potenziell relevanten Artengruppen	19
Tabelle 8: Ergebnis der Relevanzprüfung	21
Tabelle 9: Zusammenfassung der Einzelartenprüfungen	34

Abbildungs- und Kartenverzeichnis

Karte 1: Luftbildkarte des Plangebiets	6
Abb. 1: Blick vom Bahndamm aus auf die Lagerfläche des Gala-Baubetriebs.	7
Abb. 2: Die Gebäude an der Straße Hofstatt wurden in den Geltungsbereich integriert. Im Hintergrund ist die Einfahrt zu dem Lagerplatz zu erkennen.	7
Abb. 3: Der ehemalige Bahndamm ist inzwischen ein von Hecken begleiteter Feldweg, der zwischen zwei gewerblich genutzten Bereichen liegt.	7
Karte 2: Bemerkenswerte Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet und dessen nahem Umfeld	15

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

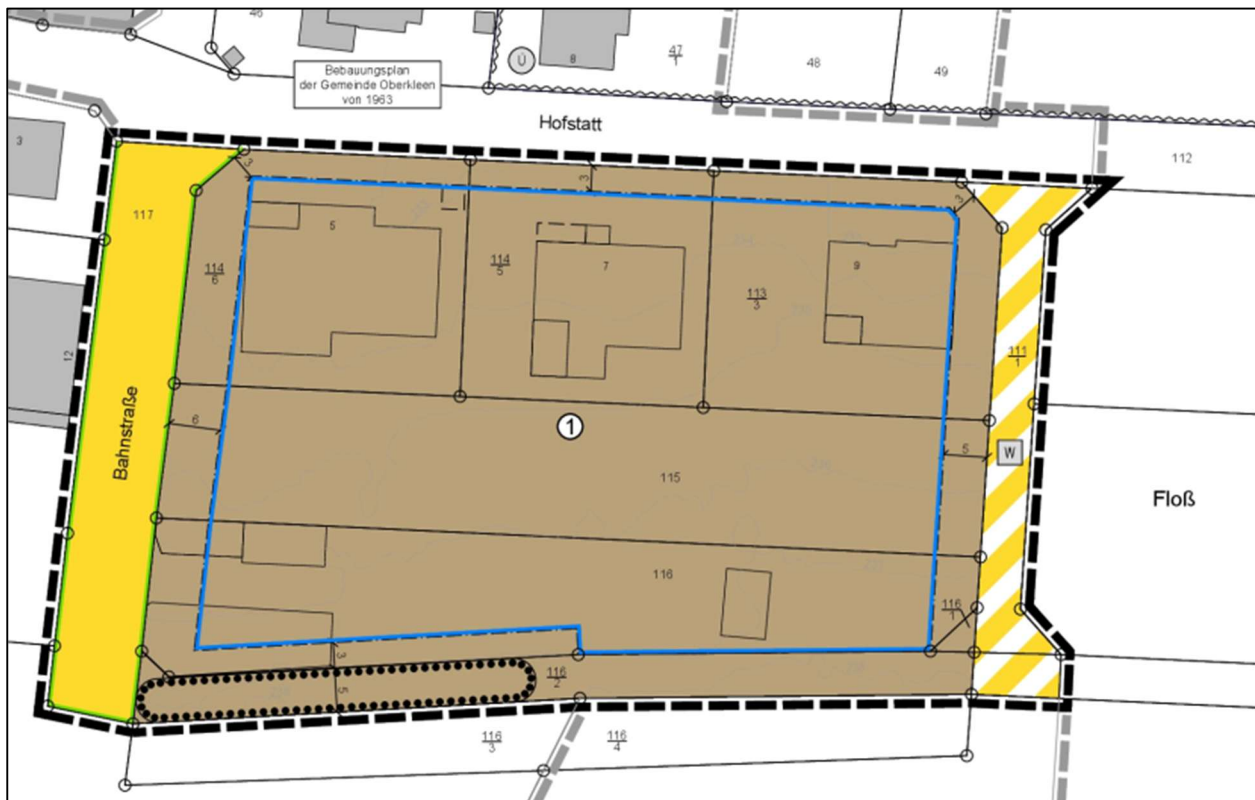
Im Langgönsener Ortsteil Oberkleen wird der Bebauungsplan „Östlich der Bahnstraße“ erstellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans (ca. 0,7 Hektar) soll als Mischgebiet ausgewiesen werden. Im Zuge des Planverfahrens sind die Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen. Methodische Grundlage für die hiermit vorgelegte **Artenschutzprüfung** ist der Hessische Leitfaden zur Artenschutzprüfung (HMLUWFJH, 2024).

1.2 Planungsraumanalyse

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 6.800 m² (s. Karte 1). Es liegt im Süden des Ortsteils Oberkleen. Nach Süden hin grenzt ein ehemaliger, inzwischen dicht bewachsener Bahndamm an. Jenseits des Bahndamms folgt ein Gewerbegebiet. Westlich und nördlich des Geltungsbereichs erstrecken sich Siedlungsgebiete mit gewerblichen und wohnbaulichen Nutzungen. Im Osten und Nordosten schließen sich Grünlandflächen und das Bachtal des Kleebachs an.

Lage und Ausdehnung des Geltungsbereichs sind Karte 1 (s. u.) zu entnehmen. Die der Karte nachfolgenden, kommentierten Fotos verdeutlichen die wesentlichen Eigenschaften des Plangebiets in Bezug auf den Artenschutz.

Die Grundzüge der bauleitplanerischen Festsetzungen sind Abb. 1 zu entnehmen (Auszug B-Plan-Entwurf, Planungsbüro Fischer 28.05.2025). Braun dargestellt sind Mischgebietsflächen, gelb Verkehrsflächen.



Karte 1: Luftbildkarte des Plangebiets

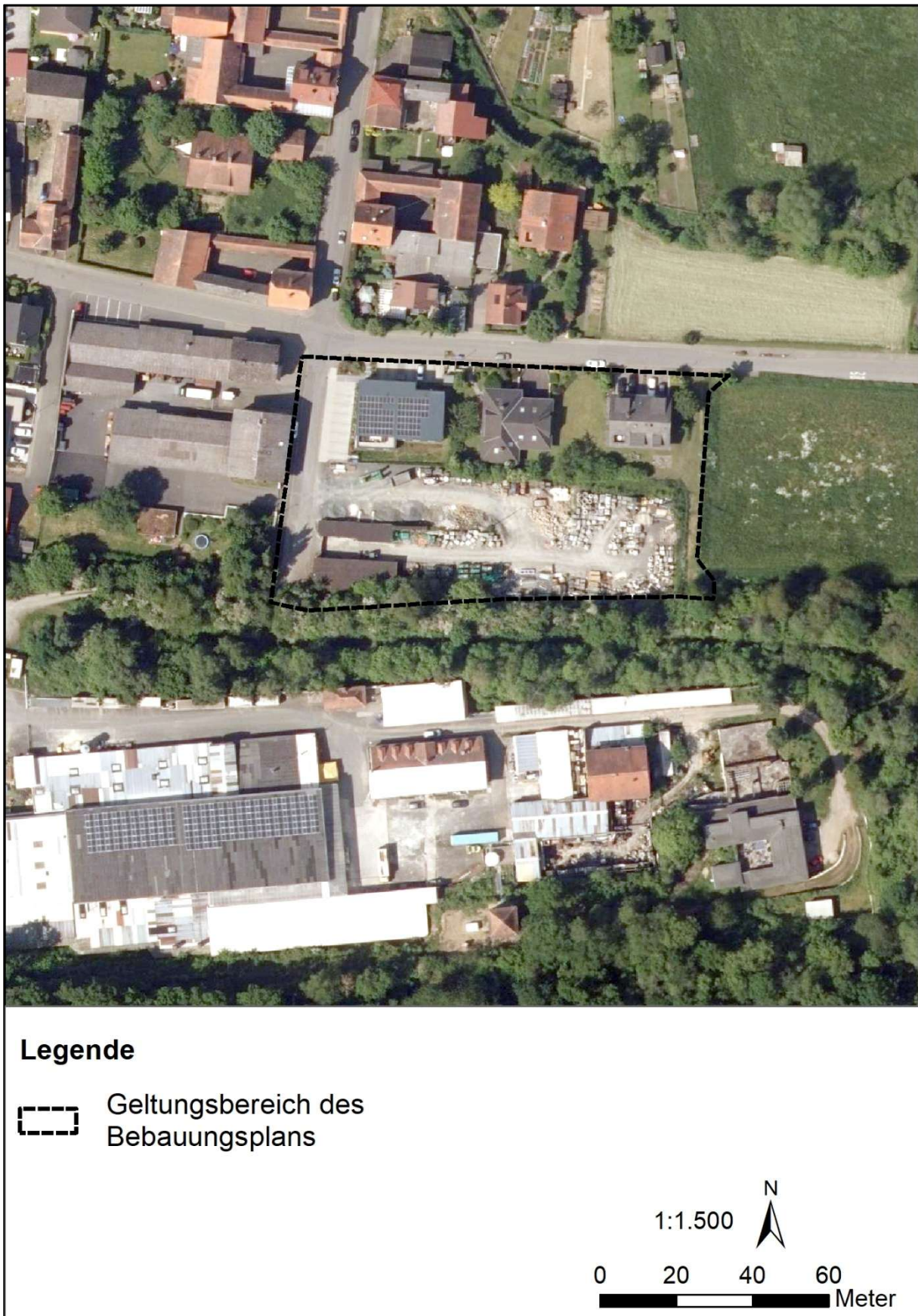


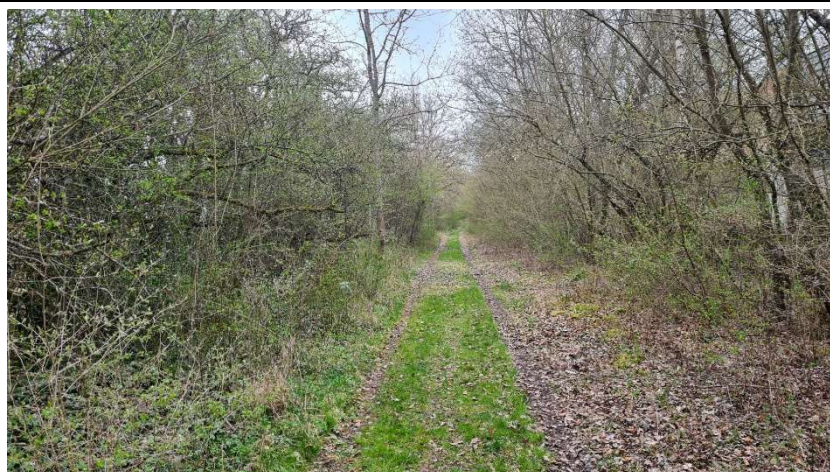
Abb. 1: Blick vom Bahndamm aus auf die Lagerfläche des Gala-Baubeetriebs.



Abb. 2: Die Gebäude an der Straße Hofstatt wurden in den Geltungsbereich integriert. Im Hintergrund ist die Einfahrt zu dem Lagerplatz zu erkennen.



Abb. 3: Der ehemalige Bahndamm ist inzwischen ein von Hecken begleiteter Feldweg, der zwischen zwei gewerblich genutzten Bereichen liegt.



1.3 Beschreibung des Vorhabens

Tabelle 1 (siehe auch Abbildung 1) verdeutlicht die wesentlichen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans, die auch unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten relevant sein können.

Tabelle 1: Wesentliche Aspekte der Planung in Bezug auf die Artenschutzprüfung

Aspekt	Kurz-Beschreibung
Art und Maß der baulichen Nutzung	• Baugebiet: Mischgebiet; • GRZ 0,6; GFZ 1,2; 2 Vollgeschosse; • Vorgabe für Baugrenzen.
Grünordnerische Aspekte	Im Südwesten des Plangebiets ist ein schmaler Bereich entlang des ehemaligen Bahndamms mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bepflanzungen festgesetzt.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Bebauungsplan im Wesentlichen der rechtlichen Sicherung der aktuell bestehenden städtebaulichen Situation dient. Kurz- und mittelfristig sind keine wesentlichen Veränderungen auf der Fläche zu erwarten. Vor allem die Gebäude entlang der Hofstatt - mitsamt der zugehörigen Grundstücke - werden in absehbarer Zeit keine Veränderungen erfahren.

Im südlichen Teil des Geltungsbereichs (Lagerfläche) werden Veränderungen ermöglicht. Die artenschutzrechtliche Beurteilung geht hier von der (fiktiven) maximal möglichen Bebauung beziehungsweise den maximal möglichen Veränderungen aus.

Da am südwestlichen Rand des Geltungsbereichs eine Zone zur Erhaltung der Gehölze festgesetzt ist, wird nicht von Eingriffen in Gehölze respektive Bäume ausgegangen. Die Erhaltung dieser Gehölze ist auch artenschutzrechtlichen Erwägungen geschuldet (vgl. Kap. 5).

2 Artenschutzrechtliche Regelungen und Anforderungen

Rechtliche Grundlage für die Artenschutzprüfung ist das Besondere Artenschutzrecht des § 44 BNatSchG. Dessen wichtigste Regelungen werden nachfolgend skizziert (s. im Detail z. B. HMLUWFJH, 2024).

Artenschutzrechtliche Verbote und ihre Prüfung

Tabelle 2 stellt im Überblick die artenschutzrechtlichen Regelungen dar.

Tabelle 2: Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Nr.	Rechtliche Anforderung / Verbotstatbestand
Nr. 1	Verbot, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten • nachzustellen, • sie zu fangen, • sie zu verletzen oder zu töten oder • ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder • zu beschädigen oder • zu zerstören.
Nr. 2	Verbot, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören .
Nr. 3	Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur • zu entnehmen, • zu beschädigen oder • zu zerstören.
Nr. 4	Verbot, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten und ihre Entwicklungsformen aus der Natur • zu entnehmen, • sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder • zu zerstören.

Die zu prüfenden Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Verbot der Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten („Schädigungsverbot“),
2. Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot („Tötungsverbot“),
3. Verbot der erheblichen Störung („Störungsverbot“),
4. Verbot der Entnahme, Schädigung von Pflanzen.

1. Schädigungsverbot

Zu prüfen ist, ob eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt. Dabei sind nur die Lebensstätten per se samt ihren maßgeblichen Funktionen zu betrachten und nicht etwa der gesamte Lebensraum. Eingriffe in Lebensstätten können auch relevant sein, wenn sie zum Zeitpunkt des Eingriffs nicht genutzt werden, jedoch regelmäßig und wiederkehrend (z.

B. Horste von Greifvögeln) genutzt werden könnten. Auch Eingriffe in räumlich nicht unmittelbar der Lebensstätte zugehörige Bereiche können relevant sein, wenn die Beeinträchtigungen zum Verlust der Funktionalität der Lebensstätte führen (z. B. Schumacher / Fischer-Hüftle, 2010).

Der Verbotstatbestand ist nur erfüllt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten nicht gewahrt werden kann. Zentrales Kriterium für die Beurteilung des Verbotstatbestands ist somit die Funktionsfähigkeit einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang.

2. Tötungsverbot

Die Erheblichkeitsschwelle wird überschritten, wenn es zu einer signifikanten Erhöhung des Mortalitätsrisikos für die Individuen einer geschützten Art kommt. Dies gilt gleichermaßen für baubedingte Eingriffe im Zuge der Baufeldfreimachung wie auch z. B. für ein anlagen- oder betriebsbedingt erhöhtes Risiko von Kollisionen.

3. Störungsverbot

Tatbestandsmäßige Störungen sind an bestimmte Zeiten im Lebenszyklus von Tieren gebunden, konkret an Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Der Störungsbegriff ist dabei weit zu fassen und kann beispielsweise auch Vertreibungs- oder Zerschneidungswirkungen umfassen.

Tatbestandsmäßig, d. h. erheblich, ist eine Störung nur, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird.

4. Schutz von Pflanzen gegen Zugriff

Dieser Verbotstatbestand ist in den meisten Planungsfällen ohne praktische Relevanz, da die relevanten Pflanzenarten selten und anspruchsvoll sind (s. Kap. 5.3.1). Auch hier besteht keine Relevanz, weshalb dieser Aspekt im Folgenden nicht weiter betrachtet wird.

Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Der Prüfung auf die Verletzung von Verbotstatbeständen sind die Möglichkeiten zur Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung der ökologischen Funktionen („CEF-Maßnahmen“¹, in § 44 Abs. 5 BNatSchG „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“) zugrunde zu legen.

Ausnahmeverfahren

Kommt es auch nach Durchführung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu relevanten Beeinträchtigungen im Sinne des Artenschutzes, kann die Genehmigung / Erlangung der Rechtskraft eines Planes in der Regel nur im Wege eines Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erreicht werden. Die Anforderungen an ein Ausnahmeverfahren sind ausgesprochen hoch.

¹ CEF-Maßnahme = „measures to ensure continued ecological functionality“: Maßnahmen, die durch aktive, vorgezogene Maßnahmen eine Verschlechterung der ökologischen Funktionen verhindern.

3 Methodisches Vorgehen

Die Planungsraumanalyse (Kap. 1.2) ließ bereits erkennen, dass sich mögliche Beeinträchtigungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz allein auf die bisherige Lagerfläche des GaLa-Baubetriebes beziehen, wobei sich kurz- und mittelfristig voraussichtlich auch hier keine Veränderungen ergeben.

In Kenntnis dessen wurden Erfassungen zu den Vögeln, den Reptilien und den Fledermäusen durchgeführt (vgl. Kap. 5.3.1). Die Begehungstermine sind Tab. 3 zu entnehmen.

Tabelle 3: Termine und Bedingungen zur Erfassung der Fauna im Jahr 2025

Datum	Inhalt	Zeitraum (Uhrzeit)	Bewöl- Kung %	Temp. °C	Wind bft.	Nieder- schlag
10.04.	Revierkartierung	06:45-08:30	100-0	7-10	0	0
01.05.	Revierkartierung	07:15-08:45	0-10	10-14	0-1	0
16.05.	Revierkartierung, Transekt Reptilien	10:15-12:00	0	14-16	0	0
09.06.	Revierkartierung, Transekt Reptilien	08:45-10:45	0	12-14	2	0
18.06.	Transekt Fledermäuse, Re- vierkartierung	20:45-22:15	75-90	17	1	0
18.07.	Transekt Fledermäuse	21:15-22:45	25-50	25-22	1-2	0
25.08.	Transekt Fledermäuse	20:30-21:45	0	20-17	0	0

3.1 Erfassung der Avifauna (Sommervögel)

Die Untersuchung der Vögel bezog sich auf den Geltungsbereich sowie einen Puffer darum herum (vgl. Karte 2). Im Untersuchungsgebiet (UG) wurden die Sommervogelarten, also die Brutvögel und Nahrungsgäste, mittels folgender Methoden erfasst (vgl. Südbeck u. a. 2005).

1. Akustisches Verhören revieranzeigender Gesänge und Rufe;
2. Sichtbeobachtungen unter Zuhilfenahme eines 12-fach vergrößernden Fernglases.

Statusangaben wurden wie folgt differenziert:

- A: Mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung;
- B: Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht;
- C: Gesichertes Brüten / Brutnachweis.
- Nahrungsgast (N): Beobachtung bei der Nahrungssuche oder überfliegende Tiere.

3.2 Erfassung der Fledermäuse

Hinsichtlich der Fledermäuse erfolgten drei Transektbegehungen. Dabei wurde der Ultraschall-Detektor wildlife acoustics EM Touch Pro eingesetzt. Das Gerät ermöglicht die Wiedergabe der Rufe und der Spektrogramme in Echtzeit. Sofern Rufsequenzen im Feld nicht eindeutig

zugeordnet werden konnten, wurden die Aufzeichnungen mit dem Auswertungsprogramm Kaleidoscope Pro ausgewertet bzw. überprüft.

3.3 Erfassung der Reptilien

Die Erfassung der Reptilien galt vor allem auch der FFH-IV-Art Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Deren Erfassung erfolgte im Zuge von Transektbegehungen potenziell relevanter Strukturen, die hier jedoch auf wenige Randbereiche der Lagerflächen beschränkt waren.

4 Ergebnisse

4.1 Avifauna

Die nachgewiesenen Vogelarten sind Tab. 4 zu entnehmen. In Karte 2 (s. u.) sind die Reviermittelpunkte / Brutplätze bzw. Nachweisorte der bemerkenswerten² Vogelarten dargestellt. Bemerkenswerte Brutvogelarten (Status A, B, C) des UG (Geltungsbereich plus Puffer) werden in Tab. 4 in fetter Schrift hervorgehoben.

Die Erhaltungszustände der Brutvogelarten in Hessen sind in der Spalte „RL Hessen“ abgebildet. „Grün“ signalisiert einen günstigen, „Gelb“ einen ungünstigen, unzureichenden und „Rot“ einen ungünstigen, schlechten Erhaltungszustand.

Tabelle 4: Nachgewiesene Vogelarten

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung		Artenschutz		Innerhalb UG		Außerhalb	
			RL D	RL H	VS-RL	§ 7 BNatG	Status	Häufigkeit Reviere	Status	Häufigkeit
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	At. 1	b	B	8		
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	At. 1	b	A	1		
3.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	At. 1	b	B	5		
4.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	At. 1	b	B	2		
5.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	At. 1	b	N	1		
6.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	At. 1	b	A	2		
7.	Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	At. 1	b			A	1
8.	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	At. 1	b			A	1
9.	Girlitz	<i>Serinus</i>	-	-	At. 1	b	B	1	B	2
10.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	At. 1	b	B	2	B	2
11.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	At. 1	b	B	3		

² Als bemerkenswert werden Arten aufgefasst, die in der hessischen oder deutschen Roten Liste verzeichnet sind (einschließlich Vorwarnliste) oder einen ungünstigen Erhaltungszustand in Hessen aufweisen.

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung		Artenschutz		Innerhalb UG		Außerhalb	
			RL D	RL H	VS-RL	§ 7 BNatG	Status	Häufigkeit Reviere	Status	Häufigkeit
12.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	-	At. 1	b	C	>8		
13.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	At. 1	b	A	1		
14.	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	At. 1	b	N	1		
15.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	At. 1	b	B	4		
16.	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	-	At. 1	b	N			
17.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	-	At. 1	b	N			
18.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	At. 1	b	B	3		
19.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	At. 1	b	N			
20.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	At. 1	b	N			
21.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	At. 1	b	B	3		
22.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	At. 1	b	B	4		
23.	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	At. 1, AI	b,s	N	1		
24.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	At. 1	b	B	1		
25.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	V	At. 1	b	N	1	B	1
26.	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	3	At. 1	b			N	1
27.	Sumpfmehse	<i>Poecile palustris</i>	-	-	At. 1	b	A	1		
28.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	At. 1	b,s	N	1		
29.	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	At. 1	b	N	1		
30.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	At. 1	b			B	2
31.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	At. 1	b	B	5		

Erläuterungen: GB = Geltungsbereich

Gefährdung: RL H = Rote Liste Hessen, RL D = Rote Liste Deutschland; 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste.

Artenschutz: VS-RL = Vogelschutzrichtlinie, Art. 1 = Art des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie, Ah.I = Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, b = besonders geschützt, s = streng geschützt.

Häufigkeit: Angaben bei Brutvögeln (Status A, B,C) in Revieren, bei Nahrungsgästen als maximal beobachtete Anzahl.

Status: A = Brutzeitbeobachtung, B = Brutverdacht, C = Brutnachweis, N = Nahrungsgast / überfliegend.

Quellen: RL / Erhaltungszustände Hessen: HLNUG, 2023, RL Deutschland: Rote Liste Zentrum (online).

Innerhalb des Untersuchungsgebiets konnten 17 Brutvogelarten nachgewiesen werden, wovon sechs Arten auch ein Revier im Geltungsbereich aufwiesen. Bei den sechs Arten im Geltungsbereich handelte es sich ausschließlich um häufige Allerweltsarten. In den naturnahen Strukturen sowie den gut durchgrünt Siedlungsbereichen im nahen Umfeld des Geltungsbereichs konnte dagegen eine recht hohe Artenvielfalt nachgewiesen werden – vor allem im Bereich des ehemaligen Bahndamms. Hier fanden sich mit Girlitz, Grünfink und Heckenbraunelle auch drei Arten, die in Hessen einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen. Weitere Brutvogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand konnten in den Siedlungsbereichen im nahen Umfeld des Untersuchungsgebiets nachgewiesen werden. Neben den bereits genannten drei Arten betraf dies den

Star und die Elster. Alle übrigen nachgewiesenen Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand traten nur als Nahrungsgäste auf.

Alles in allem lässt sich somit folgern, dass sich der Geltungsbereich in einem Umfeld mit recht hoher Artenvielfalt befindet, selbst jedoch nur eine geringe Vielfalt aufweist. Bemerkenswerte Brutvogelarten fehlen im Geltungsbereich.

Dem Geltungsbereich selbst kommt somit nur eine geringe vogelkundliche Bedeutung zu.

Die Nachweise der bemerkenswerten Brutvogelarten sind der Karte 2 (siehe unten) zu entnehmen.

4.2 Fledermäuse

Die im Zuge der Untersuchungen nachgewiesenen Fledermausarten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 5: Nachgewiesene Fledermausarten

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung		Artenschutz		Häufigkeit	Status
			RL D	RL H	FFH-RL	§ 7 BNatSchG		
1.	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	1	IV	b,s	I	N
2.	Mausohrartige	<i>Myotis spec.</i>			IV	b,s	I	N
3.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	3	IV	b,s	III	N

Erläuterungen:

Gefährdung: RL H = Rote Liste Hessen, RL D = Rote Liste Deutschland, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, – = nicht gefährdet.

Artenschutz: IV = Art des Anhangs IV der FFH-RL, b = besonders geschützt, s = streng geschützt.

Status: N = nahrungssuchend oder transferfliegend.

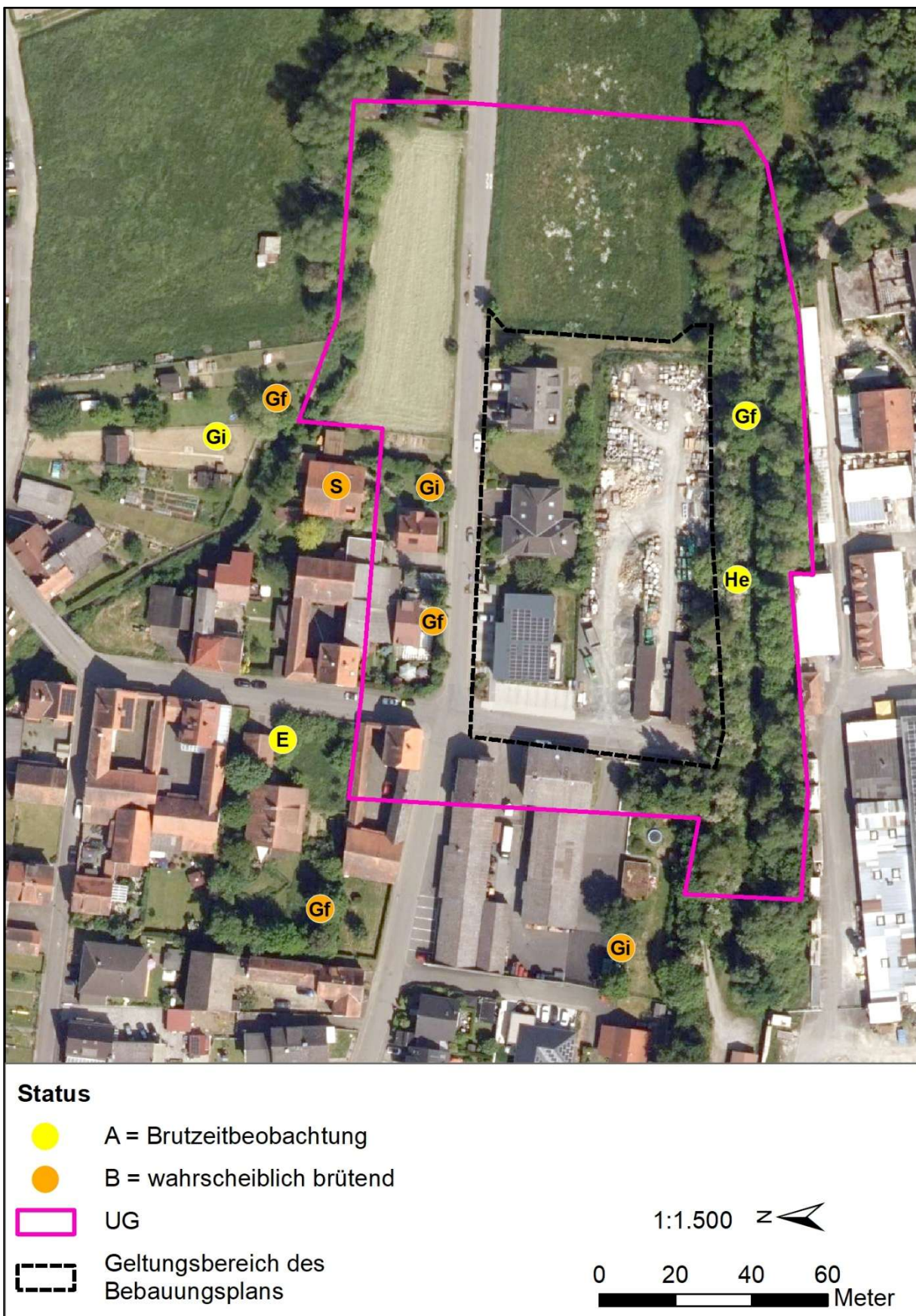
Häufigkeit: I = Einzelnachweise; II = wenige Nachweise, geringe Dichte; III = regelmäßige Nachweise; IV = viele Nachweise, hohe Stetigkeit; V = sehr viele Nachweise.

Quellen: Rote Liste Hessen: HLNUG, Rote Liste der Säugetiere Hessens, 2023, Rote Liste Deutschland: Rote Liste Zentrum (online); Erhaltungszustände: HLNUG, 2019.

Die Untersuchung der Fledermäuse diente der Beantwortung der Frage, ob innerhalb des Geltungsbereichs beziehungsweise in den gegebenenfalls in Anspruch zu nehmenden Flächen Quartier-Funktionen für Fledermäuse bestehen. Obgleich dies in Anbetracht der bestehenden Strukturen von vornherein recht unwahrscheinlich erschien, wurde dennoch eine gezielte Untersuchung mit dem Ultraschall-Detektor durchgeführt. Bei den drei Begehungen konnten indes mit der allgemeinen häufigen Zwergfledermaus und dem nur überfliegend festgestellten Abendsegler nur zwei Arten bis auf Artenniveau bestimmt werden. Ferner gelang noch eine Feststellung einer Myotis-Art, deren schneller Transferflug jedoch keine exakte Bestimmung ermöglichte.

Hinweise auf Quartiere im Plangebiet oder dessen nahem Umfeld ergaben sich nicht. Sie können hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Karte 2: Bemerkenswerte Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet und dessen nahem Umfeld



4.4 Reptilien

Reptilien konnten nicht nachgewiesen werden. Insbesondere für Arten des Anhangs IV – so auch der nicht von vornherein auszuschließenden Zauneidechse - kann daher ein aktuelles Vorkommen hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

5 Auswirkungsprognose / Konfliktanalyse

Die Auswirkungsprognose ist insofern nur schwierig durchzuführen, als zum jetzigen Zeitpunkt keine konkreten Veränderungen im Plangebiet absehbar sind. Zugrunde gelegt werden muss daher, welche Veränderungen der Bebauungsplan zukünftig ermöglicht. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand betrifft dies nur eine mögliche Bebauung der derzeit noch als Lagerfläche genutzten südlichen Teilfläche. Die Herleitung der möglichen Wirkfaktoren beruht daher nur auf der Betrachtung dieses fiktiven Bauvorhabens.

5.1 Wirkfaktoren

In diesem Abschnitt werden die von der Planung ausgehenden, artenschutzrechtlich potenziell bedeutsamen Wirkfaktoren herausgearbeitet. Dabei sind folgende Eingriffe / Änderungen im Plangebiet zugrunde zu legen:

- Neubau von Gebäuden,
- Verlust von randlichen Gehölzen,
- Verlust der teilversiegelten Lagerfläche.

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

- **Flächeninanspruchnahme / Baufeldfreimachung - Erhöhtes Tötungsrisiko:**
 - Im Zuge der direkten Zerstörung von Lebensstätten: Bei der Baufeldfreimachung können grundsätzlich Individuen geschützter Arten getötet oder verletzt werden.
- **Flächeninanspruchnahme / Baufeldfreimachung - Schädigung von Lebensstätten:**
 - Unmittelbare Zerstörung von geschützten Lebensstätten: Dies bezieht sich wiederum auf die Baufeldfreimachung.
 - Indirekte Beeinträchtigung der Funktionalität von Lebensstätten: Der Verlust von für die Funktion der Lebensstätte essenziellen Habitatementen kann im Einzelfall zu einer Schädigung führen. Das kommt vor allem in Betracht, wenn hoch bedeutsame Nahrungssuchflächen verloren gehen oder stark beeinträchtigt werden.

- **Störungen durch Barrieren / Zerschneidung:**
Baubedingte Barriere- oder Zerschneidungswirkungen, die Rückwirkungen auf lokale Populationen der jeweiligen Art haben, kommen für das zu beurteilende Vorhaben von vornherein nicht in Betracht.
- **Störungen durch Lärm, Licht, Anwesenheit von Menschen:**
Baubedingte, d.h. temporär wirksame Störungen reichen meist nicht aus, um artenschutzrechtlich relevante, erhebliche Störungen hervorzurufen. Möglicherweise eintretende Verhaltensänderungen, wie etwa ein temporäres räumliches Ausweichen, sind meist reversibel. Zu untersuchen wäre dieser Aspekt nur bei besonders störungssensiblen Arten.

5.1.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- **Kollisionen an Glasfassaden/-fenstern – signifikant erhöhtes Tötungsrisiko:**
Die Errichtung von Gebäuden beinhaltet vielfach ein Konfliktpotenzial in Bezug auf Fenserscheiben und ggf. weitere Glasflächen (vgl. § 37 HeNatG). Gefahrenpunkte entstehen, wenn große Fensterflächen Gehölzstrukturen reflektieren und / oder den Durchblick auf Gehölze erlauben (vgl. LAG-VSW 2021).
- **Flächeninanspruchnahme – dauerhafte Schädigung / Verlust von Lebensstätten oder Lebensstättenfunktionen:**
Durch den Bau eines Gebäudes, die Versiegelung von weiteren Flächen für den Verkehr oder Parkplätze sowie die Neugestaltung einer Baufläche können geschützte Lebensstätten oder deren Funktionen dauerhaft entfallen oder massiv beeinträchtigt werden.
- **Störungen durch Barrieren und / oder Isolation:**
Hier gilt analog das unter „baubedingt“ Festgestellte.

5.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- **Störungen durch Lärm, Licht, Anwesenheit von Menschen und Haustieren:**
Durch den B-Plan werden Nutzungen ermöglicht, die mit zusätzlichen Störungen (Lärm, Lichtemissionen etc.) einhergehen. Die hier potenziell vorkommenden Arten sind in der Regel mit solchen Störungen vertraut.
- **Vermehrte Kollisionen aufgrund von Verkehr – signifikant erhöhtes Tötungsrisiko:**
Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans wird es zu keiner unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten beachtenswerten Zunahme des Verkehrs im Umfeld kommen.

Im weiteren Prüfprozess sind vor allem folgende Wirkfaktoren zu beurteilen:

- **Baubedingte Flächeninanspruchnahme** im Hinblick auf Tötungen und den Verlust von Lebensstättenfunktionen;
- **Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme** im Hinblick auf den dauerhaften Verlust von Lebensstättenfunktionen;
- **Anlagebedingte Glasflächen** mit Schlaggefährdung für Vögel.

5.2 Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen

Der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse (s. Kap. 5.3) sind die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zugrunde zu legen. Ihre Darstellung wird deshalb den weiteren Kapiteln zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote vorangestellt.

Tabelle 6: Vermeidungsmaßnahmen

Code	Bezeichnung	Beschreibung
AV 1	Bauzeitenregelung für Rodungs- und Fällarbeiten	Die Rodung von Gehölzen erfolgt ausschließlich in der Phase vom 1. Oktober bis zum 28. Februar.
AV 2	Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Vögel an Glasflächen	Sollten an den Neubauten besondere Gefahrenpunkte für glasschlaggefährdete Vogelarten entstehen, sind im Rahmen des Bauantragsverfahrens geeignete Maßnahmen dagegen zu konzipieren und umzusetzen. Leicht umsetzbare Maßnahmen sind etwa: • Horizontale Markierungen / Bedrucken des Glases. • Verwendung transluzenter Gläser. • Einsatz reflexionsarmer Gläser. Das Aufkleben von Vogelsilhouetten oder die Nutzung von UV-Stiften ist unwirksam und damit nicht statthaft.
AV 3	Erhalt von Gehölzen am südwestlichen Rand des Geltungsbereichs	Am südwestlichen Rand des Geltungsbereichs ragen die aus Sukzession hervorgegangenen Gehölze des ehemaligen Bahndamms in den Geltungsbereich hinein. Diese Gehölze sind zu erhalten.
AV 4	Bauzeitenregelung für den Abriss von Gebäuden im Bereich der Lagerflächen	Sollte es zu einer Baufeldfreimachung im Bereich der Lagerflächen kommen, sind Abrissmaßnahmen an Gebäuden möglichst in die Phase außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase (1. März – 30. September) zu legen. Sollte dies nicht möglich sein, ist durch eine artenschutzfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass keine Brutvögel getötet werden können.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

5.3 Konfliktanalyse

In der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse wird geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben bzw. die Festsetzungen des Bebauungsplans ausgelöst werden können. Im Gegensatz zur allgemeinen Beschreibung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (s. Kap. 5.1) werden nun einzelne Arten konkret betrachtet, wobei die Wirkungen der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (s. Kap. 5.2) in die Betrachtung einbezogen werden.

Erster Schritt der Prüfung ist die Abschichtung der potenziell relevanten Arten (Kap. 5.3.1), zu der auch die vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten (s. Anhang 1, Kap. 5.3.2) gehört. Nicht abgeschichtete Arten werden anschließend einer detaillierten einzelartenbezogenen

Konfliktanalyse unterzogen (Kap. 5.3.3). In letztere werden nur jene Arten eingestellt, für die im Rahmen der Abschichtung und der vereinfachten Prüfung eine Verletzung von Verboten nicht ausgeschlossen werden konnte.

5.3.1 Abschichtung und Relevanzprüfung

Die Abschichtung besteht aus zwei Schritten:

1. Zusammenstellung der potenziell relevanten Arten und Artengruppen und
2. Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums.

Grundsätzlich in die Prüfung einzustellen sind Arten aus folgenden Gruppen:

1. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie;
2. die Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie;
3. die sogenannten Verantwortungsarten, für die bisher jedoch keine gesetzliche Regelung vorliegt.

Hinzuweisen ist darauf, dass alle weiteren (Tier-)Arten – also insbesondere auch die nur national besonders geschützten, die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie oder Rote-Liste-Arten – nur im Hinblick auf die Abarbeitung der Eingriffsregelung (sowie ggf. das Umweltschadensrecht) von Bedeutung sein können. Diese Arten sind daher nicht Gegenstand der Artenschutzprüfung.

Im Rahmen der Abschichtung werden alle Arten und Artengruppen vom weiteren Prüfprozess freigestellt,

1. die vom **Wirkraum des Vorhabens sicher nicht erfasst** werden (Kriterium 1) und / oder
2. deren **Wirkungsempfindlichkeit vorhabenspezifisch so gering** ist, dass keine Verbots-tatbestände ausgelöst werden können (Kriterium 2).

Tabelle 7 dokumentiert die Abschichtung der potenziell artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen.

Tabelle 7: Abschichtung der potenziell relevanten Artengruppen

Artengruppe	Abschich- tung?	Begründung
Farn- und Blütenpflan- zen, Moose	Ja	Die wenigen und sehr anspruchsvollen Arten des Anhangs IV sind hier definitiv auszuschließen. In Hessen kommen nur drei Arten vor (Frauens- schuh, Sand-Silberscharte, Prächtiger Dünnfarn). Anhang IV umfasst keine in Hessen vorkommenden Moosarten. <u>Kriterium 1 trifft somit für alle potenziell relevanten Arten dieser Gruppe zu.</u>
Weichtiere	Ja	Die wenigen und sehr anspruchsvollen Arten des Anhangs IV sind hier definitiv auszuschließen. Habi- tate solcher Arten werden nicht tangiert.

Artengruppe	Abschichtung?	Begründung
		Der Gruppe gehören deutschlandweit nur drei Arten an, in Hessen nur die wassergebundene Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>). <u>Kriterium 1 trifft somit für alle potenziell relevanten Arten dieser Gruppe zu.</u>
Fische und Rundmäuler	Ja	Habitate von Fischen und Rundmäulern werden nicht tangiert. <u>Kriterium 1 trifft somit für alle potenziell relevanten Arten dieser Gruppe zu.</u>
(Xylobionte) Käfer	Ja	Für keinen der holzfressenden (xylobionten) Käfer finden sich geeignete Strukturen wie besonnte alte Eichen in der Zerfallsphase. In Hessen kommen mit dem Eremiten und dem Heldbock nur zwei Arten des Anhangs IV vor. <u>Kriterium 1 trifft somit für alle potenziell relevanten Arten dieser Gruppe zu.</u> <i>Hinweis: Fehlende geeignete Fortpflanzungshabitate lassen in den gemäß B-Plan in Anspruch zu nehmenden Flächen auch ein bodenständiges Vorkommen der FFH-II-Art Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) ausschließen.</i>
Libellen	Ja	Habitate von Libellen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden nicht tangiert. <u>Kriterium 1 trifft somit für alle potenziell relevanten Arten dieser Gruppe zu.</u>
Schmetterlinge	Ja	Die Arten des Anhangs IV sind hier mangels geeigneter Habitate definitiv auszuschließen. Auch für den Nachkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) bestehen im Plangebiet keine geeigneten Habitate. <u>Kriterium 1 trifft somit für alle potenziell relevanten Arten dieser Gruppe zu.</u>
Amphibien	Ja	Habitate von Amphibien des Anhangs IV werden nicht tangiert. <u>Kriterium 1 trifft somit für alle potenziell relevanten Arten dieser Gruppe zu.</u>
Reptilien	Ja	Die Zauneidechse konnte nicht nachgewiesen werden. Auch auf die Schlingnatter ergaben sich keine Hinweise. Weitere Reptilienarten des Anhangs IV kommen nicht in Betracht. <u>Kriterium 1 trifft somit für alle potenziell relevanten Arten dieser Gruppe zu.</u>
Vögel	Nein	Brutvögel wurden nachgewiesen.
Fledermäuse	Ja	Aktuell für Fledermäuse nutzbare Quartiere konnten nicht nachgewiesen werden und sind in den in Anspruch zu nehmenden Flächen auch grundsätzlich mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Gleichermäßen ergaben sich keinerlei Hinweise auf eine

Artengruppe	Abschichtung?	Begründung
		besondere funktionale Bedeutung - etwa für die Nahrungssuche - des Plangebiets für Fledermäuse. <u>Kriterium 2 trifft somit für alle potenziell relevanten Arten dieser Gruppe zu.</u> Um dies noch besser nachvollziehbar zu dokumentieren, werden die nachgewiesenen Fledermäuse nachfolgend auch der Relevanzprüfung unterworfen.
sonstige Säugetiere	Ja	Relevante Säugetierarten kommen grundsätzlich nicht in Betracht. <u>Kriterium 1 trifft somit für alle Arten dieser Gruppe zu.</u>

In die weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen sind somit allein die Vögel und die Fledermäuse einzustellen.

Unter Zugrundelegung der genannten Abschichtungskriterien können ggf. auch Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand aus der Prüfung entlassen werden, sofern sie unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten von vornherein und ohne Weiteres erkennbar irrelevant sind. Wie zuvor dargestellt, werden hier auch die nachgewiesenen Fledermausarten einbezogen.

Das Ergebnis der **Relevanzprüfung** dieser Arten verdeutlicht Tabelle 8.

In der Tabelle werden folgende Kürzel verwendet:

- EHZ = Erhaltungszustand in Hessen; U1 = ungünstig, unzureichend; U2 = ungünstig, schlecht; FV = günstig.
- Status: N = Nahrungsgast, BV = Brutvogel; a = nur außerhalb UG nachgewiesen; Q = Quartier.
- Kriterium? = Kriterium trifft zu?; K1 = Vorkommen liegt außerhalb des Wirkraums; K2 = Art ist nicht wirkungsempfindlich.
- Abschichtung? = Abschichtung erfolgt?; Ja = zutreffend, Nein = nicht zutreffend.
- GB = Geltungsbereich.

Tabelle 8: Ergebnis der Relevanzprüfung

Dt. Name	EHZ Hessen	Status	Kriterium?	Begründung	Abschichtung?
Großer Abendsegler	U2	N	K1, K2	• Quartiere sind sicher auszuschließen. • Es bestehen keine relevanten funktionalen Beziehungen zum Plangebiet.	Ja
Mausohrartige	U1	N	K1, K2	• Quartiere sind sicher auszuschließen. • Es bestehen keine relevanten funktionalen Beziehungen zum Plangebiet.	Ja
Zwergfledermaus	U1	N	K1, K2	• Quartiere sind sicher auszuschließen. • Es bestehen keine relevanten funktionalen Beziehungen zum Plangebiet.	Ja

Dt. Name	EHZ Hesen	Status	Kriterium?	Begründung	Abschichtung?
Elster	U1	A	K1, K2	Der Reviermittelpunkt liegt 50 m außerhalb des Geltungsbereichs und mindestens 80 m von möglichen Baumaßnahmen entfernt. Die Elster ist nicht relevant störungsempfindlich und eine Aufgabe des Brutplatzes kann sicher ausgeschlossen werden.	Ja
Girlitz	U2	B	-		Nein
Grünfink	U1	B	-		Nein
Heckenbraunelle	U1	A	-		Nein
Mauersegler	U1	N	K1, K2	• Brutvorkommen liegen außerhalb des UG (umliegende Siedlungen). • Essenzielle Nahrungssuchflächen bestehen im potenziellen Eingriffsbereich nicht.	Ja
Mehlschwalbe	U1	N	K1, K2	• Brutvorkommen liegen außerhalb des UG (umliegende Siedlungen). • Essenzielle Nahrungssuchflächen bestehen im potenziellen Eingriffsbereich nicht.	Ja
Rauchschwalbe	U1	N	K1, K2	• Brutvorkommen liegen außerhalb des UG (umliegende Siedlungen). • Essenzielle Nahrungssuchflächen bestehen im potenziellen Eingriffsbereich nicht.	Ja
Schwarzmilan	U1	N	K1, K2	• Kein Brutplatz im Umfeld. • Essenzielle Nahrungssuchflächen bestehen im Eingriffsbereich nicht.	Ja
Star	U1	N, Ba	K1, K2	Der Reviermittelpunkt liegt knapp 40 m außerhalb des Geltungsbereichs und ca. 70 m von möglichen Baumaßnahmen entfernt. Der Star ist störungstolerant und eine Aufgabe des Brutplatzes kann sicher ausgeschlossen werden.	Ja
Stockente	U2	B	K1, K2	• Kein Brutplatz im Umfeld. • Essenzielle Nahrungssuchflächen bestehen im Eingriffsbereich nicht.	Ja
Turmfalke	U1	N	K1, K2	• Kein Brutplatz im GB und im nahen Umfeld. • Essenzielle Nahrungssuchflächen bestehen im Eingriffsbereich nicht.	Ja
Wacholderdrossel	U1	N	K1, K2	• Kein Brutplatz im GB und im nahen Umfeld. • Essenzielle Nahrungssuchflächen bestehen im Eingriffsbereich nicht.	Ja

Nahezu alle betrachteten Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand und die nachgewiesenen Fledermausarten können somit abgeschichtet werden, da keine Brutplätze oder Quartiere innerhalb oder im Nahbereich des Geltungsbereichs bestehen. In die Einzelartenprüfung einzustellen sind somit Girlitz, Grünfink und Heckenbraunelle.

5.3.2 Vereinfachte Prüfung bei bestimmten Vogelarten

Der Hessische Leitfaden zur Artenschutzprüfung (HMLUWFJH, 2024) sieht als besondere Form der Abschlachtung eine „vereinfachte Prüfung“ für bestimmte Vogelarten vor. Demgemäß können Vogelarten, die einen günstigen Erhaltungszustand („grüne“ Arten) aufweisen, in der Regel vom weiteren Prüfprozess freigestellt werden.

Die hier nachgewiesenen „grünen“ Vogelarten wurden im Anhang 1 der vereinfachten Prüfung unterworfen. Dabei zeigte sich, dass für keine der „grünen“ Arten – ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen - eine Verletzung von Verbotstatbeständen in Betracht kommt. Eine Übernahme von Arten mit günstigem Erhaltungszustand in die Einzelartenprüfung (Kap. 5.3.3) war somit nicht erforderlich.

5.3.3 Einzelartenbezogene Konfliktanalyse

Wie zuvor herausgearbeitet, sind im Rahmen der Einzelartenprüfungen die Arten Girlitz, Grünfink und Heckenbraunelle zu bearbeiten.

Art Nr. 1: Girlitz

Artenschutzprüfung Girlitz				
Allgemeine Angaben				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -			
☒ Europäische Vogelart	RL Hessen: -			
3. Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
EU: (kontinentale Region)	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ..ungünstig, unzureichend	☐ ..ungünstig, schlecht
Deutschland: (kontinentale Region)	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ..ungünstig, unzureichend	☐ ..ungünstig, schlecht
Hessen:	☐ unbekannt	☐ günstig	☐ ..ungünstig, unzureichend	☒ ..ungünstig, schlecht
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
4.1.1 Brutplatz / Lebensraum:	- Brutvogel halboffener, mosaikartig gegliederter Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Freiflächen mit niedriger Vegetation. Außerhalb von Siedlungsräumen oft in klimatisch begünstigten Lagen (Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005). - Häufig in durchgrüntem Siedlungsbereichen oder am Siedlungsrand. - Nest auf Bäumen, in Sträuchern oder Rankenpflanzen, mit Sichtschutz, 1 - 10 m hoch (Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005).			

Artenschutzprüfung Girlitz	
	- Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): 1–3 ha (Flade, 1994).
<u>4.1.2 Brutplatz- / Ortstreue:</u>	Nest wird alljährlich neu gebaut. Nistplatzwahl durch Weibchen (Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005).
<u>4.1.3 Nahrung / Nahrungssuchraum:</u>	- Herbivor (Kräuter) bzw. granivor (Gräser), kleine Sämereien im Sommer und Knospen und Kätzchen im Frühjahr (Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005). - Vorwiegend am Boden, auf freien Flächen oder an Samenstauden klammernd. Zur Brutzeit aber auch hoch in den Bäumen (Glutz von Blotzheim, 1994).
<u>4.1.4 Wanderung / Rast:</u>	Kurzstreckenzieher, Teilzieher, im Süden Standvogel, Tagzieher (Bauer et al., 2005).
<u>4.1.5 Phänologie / Fortpflanzung:</u>	jeweils nach Bauer et al. (2005): - Wegzug: Mitte September bis Ende November (Glutz von Blotzheim 1994). - Heimzug: Mitte Februar bis Anfang Mai (Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005). - Brut: monogame Saisonhe, zwei Jahresbruten. Vollgelege: 3–5 Eier, Legebeginn Erstbrut: Ende April bis Mitte Mai, Zweitbrut: Ende Juni bis Mitte Juli. Späteste Nestlinge bis Ende August (Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005).
<u>4.1.6 Störungsempfindlichkeit:</u>	- Typische Art der Siedlungen mit hoher Toleranz gegenüber menschlichen Störungen. - Fluchtdistanz: < 10 m (Flade, 1994); - Art der Gruppe 4: Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit; Effektdistanz gegenüber viel befahrenen Straßen: 200 m (Garniel & Mierwald, 2010).
<u>4.1.7 Kollisionsgefährdung:</u>	jeweils nach Bernotat & Dierschke (2016): - Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI): Klasse III.7 (mittel). - Kollisionsrisiko an Straßen: mittlere Gefährdung.
<u>4.1.8 Alter, Sterblichkeit</u>	jeweils nach Bauer, Bezzel und Fiedler (2005): - Sterblichkeit: Adulte in Nordost-Europa bis 40 %/ Jahr; mittlere Lebenserwartung 1,98 Jahre. - Ältester Ringvogel: mind. 9 Jahre. - Generationslänge: < 3,3 Jahre.
<u>4.1.9 Sonstige, ggf. planerisch bedeutsame Aspekte:</u>	jeweils nach Bauer et al. al. (2005): - Tagaktiv, Gesang von hohen Warten, markanter Singflug. - Zur Brutzeit einzeln oder in Paaren, ziehende Trupps von 20–50 Individuen möglich (Bauer et al. 2005).
4.2 Verbreitung	
<u>Europa:</u>	10 Mio. 28 Mio. Bp. (Birdlife International, 2004).
<u>Deutschland:</u>	125 000–235 000 Reviere, starke Bestandsabnahme (Zeitraum 1990–2009) (Gedeon et al. 2014).
<u>Hessen:</u>	10.000–20.000 Reviere (Stübing, Korn, & Kreuziger, 2010).
Vorhabenbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen ☐ Vorkommen grundsätzlich denkbar	

Artenschutzprüfung Girlitz

Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:

- Tabelle 4;
- Karte 2.

Der Girlitz konnte als typische Art gut durchgrünter Siedlungs- und Gewerbeflächen sowohl nördlich des Geltungsbereichs nahe der Straße Hofstatt wie auch westlich davon am Rande einer gewerblich genutzten Fläche nachgewiesen werden. Die Abstände zu potenziellen Bauflächen lagen bei rund 50 m.

Die Art ist in Oberkleen weit verbreitet und häufig.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

☐ ja ☒ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

- Baubedingte Flächeninanspruchnahme mit Zerstörung von Lebensstätten: Eine Zerstörung von Lebensstätten der Art kommt innerhalb des Geltungsbereichs nicht in Betracht.
- Baubedingte Flächeninanspruchnahme mit Funktionsverlust der Lebensstätten: Der Geltungsbereich ist kein essenziell bedeutsamer Nahrungssuchraum für die Art.
- Anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme mit dauerhaftem Verlust der Lebensstätten bzw. der Lebensstättenfunktionen: Lebensstätten und Lebensstättenfunktionen werden auch dauerhaft nicht beeinträchtigt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)?

☐ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Punkt c) ist gegenstandslos.

d) Wenn **Nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐ ja ☐ nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein!

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

☐ ja ☒ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

- Baubedingte Flächeninanspruchnahme mit Zerstörung von Lebensstätten: Es bestehen keine geschützten Lebensstätten im Geltungsbereich.
- Anlagenbedingte Kollisionen an Glas: Eine mögliche Glasschlaggefährdung hängt von der Gestaltung des ggf. zu errichtenden Gebäudes ab. Die hier vorgegebenen Daten zu Art und Maß der baulichen Nutzung lassen keine Gebäude mit großen Glasflächen erwarten. Sollten solche wider Erwarten doch geplant werden, ist über die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu entscheiden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Artenschutzprüfung Girlitz	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein!	☐ ja ☒ nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein
- <u>Baubedingte Störungen durch Licht- oder Lärmemissionen oder die Anwesenheit von Menschen</u>: Der Girlitz ist gegenüber Licht, Lärm oder die Anwesenheit von Menschen nicht sensibel. Er ist als typische Siedlungsart auch an Störungen durch benachbarte Bauflächen angepasst. - <u>Anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht- oder Lärmemissionen oder die Anwesenheit von Menschen</u>: Der Girlitz ist als typische Siedlungsart mit den Störungen in Siedlungen und Gewerbegebieten vertraut.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein!	☐ ja ☒ nein
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 1 bis 4 BNatSchG ein?	☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen</i>	☒ Ausnahme nicht erforderlich Artenschutzprüfung abgeschlossen
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
☐	Vermeidungsmaßnahmen
☐	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
☐	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Zusammenhang hinaus
☐	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ein, sodass <u>keine Ausnahme</u> gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
☐	<u>liegen die Ausnahmenvoraussetzungen</u> gem. § 45 (8) BNatSchG vor, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL
☐	sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Art Nr. 2: Grünfink

Artenschutzprüfung Grünfink				
Allgemeine Angaben				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -			
☒ Europäische Vogelart	RL Hessen: -			
3. Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
<u>EU:</u> (kontinentale Region)	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ..ungünstig, unzureichend	☐ ..ungünstig, schlecht
<u>Deutschland:</u> (kontinentale Region)	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ..ungünstig, unzureichend	☐ ..ungünstig, schlecht
<u>Hessen:</u>	☐ unbekannt	☐ günstig	☒ ..ungünstig, unzureichend	☐ ..ungünstig, schlecht
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<u>4.1.1 Brutplatz / Lebensraum:</u>	nach Bauer, Bezzel, & Fiedler - Sperlingsvögel (2005). - Brutvogel halboffener, parkähnlicher Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch und aufgelockerten Baumbeständen und freien Flächen. - Oft bei Anwesenheit von Einzelbäumen und Büschen in den unterschiedlichsten Siedlungstypen bis in die Großstadtkerne.			
<u>4.1.2 Brutplatz- / Ortstreue:</u>	- Neststand in der Regel in guter Deckung, vor allem im Siedlungsbereich sehr variabel. - Wiederbenutzung von Nestern aus dem Vorjahr möglich, Mehrfachbenutzung eines Nests pro Saison möglich. - Reviertreue ist bekannt. Auswahl aus mehreren angebotenen Nestern durch das Weibchen. Daher auch keine oder höchstens vereinzelt Brutplatztreue (Bauer et al., 2005). - Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): ca. 1 ha (Flade, 1994). - Revierrößen von 1.400 bis 5.000 m².			
<u>4.1.3 Nahrung / Nahrungssuchraum:</u>	Vor allem Insekten und Spinnentiere des Bodens und der Krautschicht, aber auch auf Bäumen bis in die Kronenschicht (Bauer et al., 2005).			
<u>4.1.4 Wanderung / Rast:</u>	nach Bauer et al. (2005): - Zugvogel, Teilzieher und Standvogel; in ME offenbar überwiegend Nichtzieher. - Rastgebiet entspricht weitestgehend dem Brutgebiet, aber auch in offeneren Gebieten mit Hecken etc. zu finden (Bauer et al., 2005).			
<u>4.1.5 Phänologie / Fortpflanzung:</u>	nach Bauer et al. (2005): - Geschlechtsreife im 1. Jahr. - Meist monogame Saisonehe - Besetzung der Brutplätze ab Februar (Stadt). - Legebeginn ab 1. Märzhälfte. - Letzte Juv. fliegen erst Ende August / Anfang September aus.			

Artenschutzprüfung Grünfink	
	- 2 Jahresbruten, mitunter enge Verschachtelung.
4.1.6 Störungsempfindlichkeit:	Nach Garniel & Mierwald (2010): Art der Gruppe 4: Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit mit einer Effektdistanz bezüglich stark befahrener Straßen von 200 m.
4.1.7 Kollisionsgefährdung:	- Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI): Klasse IV.9 (gering) (Bernotat & Dierschke, 2016); - Kollisionsrisiko an Straßen: mittlere Gefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021).
4.1.8 Alter, Sterblichkeit	Nach Bauer et al. (2005): - Sterblichkeit im 1. Lj. ca. 50 %, in späteren ca. 61 %. - Ältester Ringvogel: 12 J.
4.1.9 Sonstige, ggf. planerisch bedeutsame Aspekte:	jeweils nach Bauer et al. al. (2005): Tagaktiv, Tagzieher.
4.2 Verbreitung	
Europa:	14 Mio. 32 Mio. Bp. (Birdlife International 2004).
Deutschland:	1,65–2,35 Mio. Revierpaare (Gedeon et al. 2014).
Hessen:	158 Tsd. – 195 Tsd. Rev. (Stübing, Korn, & Kreuziger, 2010).
Vorhabenbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
☐ nachgewiesen ☒ Vorkommen grundsätzlich denkbar	
Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen: • Tabelle 4; • Karte 2.	
Auch der Grünfink gehört zu den typischen Arten von Siedlungsrandern und gut durchgrüntem Siedlungsflächen. Wenig überraschend wurde er hier daher mehrfach nördlich des Geltungsbereichs und einmal deutlich westlich des Geltungsbereichs als wahrscheinlicher Brutvogel nachgewiesen. Der geringste Abstand zu möglichen Bauflächen lag bei rund 50 m. Die beiden anderen Reviermittelpunkte waren jeweils über 100 m davon entfernt.	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja ☒ nein
- <u>Baubedingte Flächeninanspruchnahme mit Zerstörung von Lebensstätten</u>: Die Art kommt im Geltungsbereich nicht vor. - <u>Baubedingte Flächeninanspruchnahme mit Funktionsverlust der Lebensstätten</u>: Der Geltungsbereich ist kein essenziell bedeutsamer Nahrungssuchraum für die Art. - <u>Anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme mit dauerhaftem Verlust der Lebensstätten bzw. der Lebensstättenfunktionen</u>: Lebensstätten und Lebensstättenfunktionen werden auch dauerhaft nicht beeinträchtigt.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Punkt b) ist gegenstandslos.	☐ ja ☐ nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja ☐ nein

Artenschutzprüfung Grünfink	
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	
Punkt c) ist gegenstandslos.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja ☐ nein
Punkt d) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja ☒ nein
- <u>Baubedingte Flächeninanspruchnahme mit Zerstörung von Lebensstätten</u>: Es bestehen keine geschützten Lebensstätten in den potenziell in Anspruch zu nehmenden Flächen. - <u>Anlagenbedingte Kollisionen an Glas</u>: Eine mögliche Glasschlaggefährdung hängt von der Gestaltung des ggf. zu errichtenden Gebäudes ab. Die hier vorgegebenen Daten zu Art und Maß der baulichen Nutzung lassen keine Gebäude mit großen Glasflächen erwarten. Sollten solche wider Erwarten doch geplant werden, ist über die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu entscheiden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein!	☐ ja ☒ nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein
- <u>Baubedingte Störungen durch Licht- oder Lärmemissionen oder die Anwesenheit von Menschen</u>: Der Grünfink ist gegenüber Licht, Lärm oder der Anwesenheit von Menschen nicht sensibel. Er ist als typische Siedlungsart auch an Störungen durch benachbarte Bauflächen angepasst. - <u>Anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht- oder Lärmemissionen oder die Anwesenheit von Menschen</u>: Der Grünfink ist als typische Siedlungsart mit den Störungen in Siedlungen und Gewerbegebieten vertraut.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein!	☐ ja ☒ nein
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 1bis 4BNatSchG ein?	☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen</i>	☒ Ausnahme nicht erforderlich Artenschutzprüfung abgeschlossen
Zusammenfassung	

Artenschutzprüfung Grünfink	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
☐	Vermeidungsmaßnahmen
☐	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
☐	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Zusammenhang hinaus
☐	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ein, sodass <u>keine Ausnahme</u> gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
☐	<u>liegen die Ausnahmenvoraussetzungen</u> gem. § 45 Abs. 8 BNatSchG vor, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL
☐	sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Art Nr. 3: Heckenbraunelle

Artenschutzprüfung Heckenbraunelle				
Allgemeine Angaben				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -		
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: -		
3. Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
EU: (kontinentale Region)	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ..ungünstig, unzureichend	☐ ..ungünstig, schlecht
Deutschland: (kontinentale Region)	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ..ungünstig, unzureichend	☐ ..ungünstig, schlecht
Hessen:	☐ unbekannt	☐ günstig	☒ ..ungünstig, unzureichend	☐ ..ungünstig, schlecht
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
4.1.1 Brutplatz / Lebensraum:	nach Flade (1994): - Halbdunkle bis dunkle Gehölzdickichte mit kleinen freien Plätzen oder grasigen Flächen bzw. niedrigen Staudenfluren;			

Artenschutzprüfung Heckenbraunelle	
	- Auch Parkgebüsche, Feldgehölze, Hecken, Baumgrenz-Habitate.
4.1.2 Brutplatz- / Ortstreue:	nach Flade (1994): Gebüschbrüter, Freibrüter. nach Bauer et al. (2005): Nest wird alljährlich neu gebaut.
4.1.3 Nahrung / Nahrungs- suchraum:	Kleine bis sehr kleine Insekten inkl. Puppen und Larven, Spinnen, Weber- knechte, kleine. Schnecken (Flade, 1994).
4.1.4 Wanderung / Rast:	Kurzstrecken- und Teilzieher (Bauer et al. 2005).
4.1.5 Phänologie / Fort- pflanzung:	nach Bauer et al. (2005): - Geschlechtsreife im 1. Lj. - Ankunft am Brutplatz Februar / März. - Legebeginn Anfang bis Mitte April. - Brutdauer 11 – 13 d, Nestlingsdauer 12 - 13 d. - Jahresbruten meist 2, aber auch 3. - Ende der Brutperiode: Juli.
4.1.6 Störungsempfindlich- keit:	- Nach Garniel & Mierwald (2010): Art der Gruppe 4: Brutvogel mit un- tergeordneter Lärmempfindlichkeit mit einer Effektdistanz bezüglich stark befahrener Straßen von 100 m. - Fluchtdistanz (Flade 1994): <5 - 10 m.
4.1.7 Kollisionsgefährdung:	- Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI): Klasse IV.9 (gering) (Bernotat & Dierschke, 2016); - Kollisionsrisiko an Straßen: mittlere Gefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021).
4.1.8 Alter, Sterblichkeit	Nach Bauer et al. (2005): Sterblichkeit im 1. Lj. 65 % (GB), in späteren J. 53 %.
4.1.9 Sonstige, ggf. plane- risch bedeutsame Aspekte:	jeweils nach Bauer et al. al. (2005): - Tagaktiv, teilweise aber Nachtzieher.
4.2 Verbreitung	
Europa:	12–26 Mio. Bp. (Birdlife International 2004).
Deutschland:	1,35–1,8 Mio Revierpaare (Gedeon et al. 2014).
Hessen:	110.000–148.000 Rev. (Stübing, Korn, & Kreuziger, 2010).
Vorhabenbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen: • Tabelle 4; • Karte 2.	
Bei der Heckenbraunelle gelang nur eine brutzeitliche Beobachtung (Reviergesang) in dem ehemaligen Bahndamm, unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich und die möglichen Bauflächen.	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschä- digt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	
- <u>Baubedingte Flächeninanspruchnahme mit Zerstörung von Lebensstätten</u> : Hecken und Gebüsche, die am Bahndamm in den Geltungsbereich ragen, könnten gerodet werden. Das hätte ggf. den	

Artenschutzprüfung Heckenbraunelle	
Verlust einer geschützten Lebensstätte der Art zur Folge. - <u>Baubedingte Flächeninanspruchnahme mit Funktionsverlust der Lebensstätten</u>: Essenzielle Nahrungssuch-Funktionen werden nicht beeinträchtigt. Auch die Brutfunktionen bleiben im räumlichen Zusammenhang in jedem Fall erhalten. - <u>Anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme mit dauerhaftem Verlust der Lebensstätten</u>: Die ökologischen Funktionen bleiben für die Art erhalten. Das Umfeld ist reich an potenziellen Brutplatzfunktionen.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein
Umzusetzen ist folgende Vermeidungsmaßnahme: • AV 3: Erhalt von Gehölzen am südwestlichen Rand des Geltungsbereichs.	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	☒ ja ☐ nein
Durch den vollständigen Erhalt der Gehölze am ehemaligen Bahndamm können Schädigungen von Lebensstätten der Heckenbraunelle hinreichend sicher ausgeschlossen werden.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja ☐ nein
Punkt d) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja ☒ nein
- <u>Baubedingte Flächeninanspruchnahme mit Zerstörung von Lebensstätten</u>: Es bestehen keine geschützten Lebensstätten in den in Anspruch zu nehmenden Flächen. - <u>Anlagenbedingte Kollisionen an Glas</u>: Eine mögliche Glasschlaggefährdung hängt von der Gestaltung des ggf. zu errichtenden Gebäudes ab. Die hier vorgegebenen Daten zu Art und Maß der baulichen Nutzung lassen keine Gebäude mit großen Glasflächen erwarten. Sollten solche wider Erwarten doch geplant werden, ist über die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu entscheiden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein!	☐ ja ☒ nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein
- <u>Baubedingte Störungen durch Licht- oder Lärmemissionen oder die Anwesenheit von Menschen</u>: Bei der Heckenbraunelle können baubedingte Störungen aufgrund der Nähe des möglichen Brutplatzes zu den möglichen Bauflächen nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Das gilt auch, obwohl die Art wenig störungssensibel ist. Auszuschließen ist aber eine erhebliche Störung im Sinne des Artenschutzes. Die Art kann hier ohne weiteres ausweichen und findet im nahen Umfeld diverse geeignete Brutfunktionen vor. Störungen mit Auswirkungen auf die örtliche Population kommen daher nicht in Betracht.	

Artenschutzprüfung Heckenbraunelle	
- <u>Anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht- oder Lärmemissionen oder die Anwesenheit von Menschen</u> : Die Heckenbraunelle ist nicht störungssensibel und brütet vielfach in menschlich stark beeinflussten Bereichen, sofern das Habitat günstige Eigenschaften aufweist. Daran würde sich auch im Falle einer zukünftigen Bebauung nichts ändern.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein!	☐ ja ☒ nein
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich	☒ Ausnahme nicht erforderlich
<i>Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen</i>	Artenschutzprüfung abgeschlossen
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
☒	Vermeidungsmaßnahmen
☐	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
☐	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Zusammenhang hinaus
☐	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ein, sodass <u>keine Ausnahme</u> gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
☐	<u>liegen die Ausnahmenvoraussetzungen</u> gem. § 45 Abs. 8 BNatSchG vor, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL
☐	sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

5.3.4 Zusammenfassung der Einzelartenprüfung

Die drei Einzelartenprüfungen kommen im Kern zu den in Tab. 9 dokumentierten Ergebnissen.

Tabelle 9: Zusammenfassung der Einzelartenprüfungen

Nr.	Deutscher Name	Tötungsverbot relevant?	Schadigungsverbot relevant?	Störungsverbot relevant?	Vermeidungsmaßnahmen	CEF-Maßnahmen	Tatbestand erfüllt?	Ausnahmeverfahren erforderlich?
1.	Girlitz	n	n	n	n	n	n	n
2.	Grünfink	n	n	n	n	n	n	n
3.	Heckenbraunelle	x	x	n	x	n	n	n

Erläuterungen: x = zutreffend / erforderlich; n = nicht erforderlich / nicht zutreffend.

6 Gutachterliches Fazit / Zusammenfassung

- Anlass, Aufgabenstellung: Im Langgönsener Ortsteil Oberkleen wird der Bebauungsplan „Östlich der Bahnstraße“ erstellt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist eine Artenschutzprüfung bezüglich der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. Grundlage dafür ist die Erfassung der potenziell relevanten Tier- und Pflanzenarten.
- Methodisches Vorgehen zur Erfassung der potenziell relevanten Arten: Freilanduntersuchungen erfolgten zu den Brutvögeln, den Fledermäusen sowie den Reptilien. Während der Begehungen wurde zudem auf andere, ggf. planungsbedeutsame Arten geachtet.
- Ergebnisse der Untersuchungen: Dem Geltungsbereich kommt nur eine geringe vogelkundliche Bedeutung zu. Hier brütende Vögel gehören den allgemein häufigen Arten an. Im nahen Umfeld – insbesondere auch am benachbarten ehemaligen Bahndamm – ist die Vielfalt der nachgewiesenen Brutvogelarten weitaus höher. Hier konnten auch Brutvogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand in Hessen festgestellt werden.
Fledermäuse queren den Geltungsbereich nur transferfliegend, gelegentlich auch nahrungssuchend. Hinweise auf Quartierfunktionen ergaben sich nicht.
Relevante Arten aus anderen Gruppen wurden nicht beobachtet. Insbesondere gelangen auch keine Beobachtungen der Zauneidechse, deren Vorkommen möglich erschien.
- Ergebnis der Konfliktanalyse: Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse werden vier Prüfschritte durchlaufen.
 - In der Abschichtung der potenziell relevanten Artengruppen wurde herausgearbeitet, dass

durch das geplante Vorhaben nur wenige Vogelarten relevant betroffen sein können.

- Die Relevanzprüfung ergab, dass die benachbart brütenden Arten Girlitz, Grünfink und Heckenbraunelle einer Einzelartenprüfung zu unterziehen sind. Alle übrigen Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand brüten deutlich entfernt vom Geltungsbereich und sind durch die möglichen Wirkungen des Vorhabens nicht relevant betroffen. Gleiches gilt für nur nahrungssuchend und transferfliegend auftretende Fledermäuse.
- Die vereinfachte Prüfung der Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand zeigte, dass die Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand - auf Basis von Vermeidungsmaßnahmen - abgeschichtet werden konnten.
- Im Rahmen der einzelartenbezogenen Prüfung der drei geprüften Arten zeigte sich, dass nur für die Heckenbraunelle eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme vorzusehen ist.
- Generell ist festzuhalten, dass neben dem Erhalt der Gehölze im Südwesten des Geltungsbereichs (Maßnahme AV 3) unter Vorsorgegesichtspunkten folgende optionale Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen sind:
 - Vermeidungsmaßnahme AV 1: Bauzeitenregelung für Rodungs- und Fällarbeiten;
 - Vermeidungsmaßnahme AV 2: Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Vögel an Glasflächen.
 - Vermeidungsmaßnahme AV 4: Bauzeitenregelung für den Abriss von Gebäuden auf der Lagerfläche.

Auf Basis von Vermeidungsmaßnahmen verbleiben somit keine relevanten Beeinträchtigungen für artenschutzrechtlich bedeutsame Arten in Bezug auf die Verbotstatbestände des Besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).

Literaturverzeichnis

- Bauer, H.-G., Bezzel, E., & Fiedler, W. (2005). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes - Sperlingsvögel*. Wiebelsheim: Aula-Verlag.
- Bernotat, D., & Dierschke, V. (2016). *Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - 3. Fassung- Stand 20.09.2016*.
- Bernotat, D., & Dierschke, V. (2021). *Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - Teil II.7: Kollisionsgefährdung von Fledermäusen an Straßen*.
- Birdlife International. (2004). *Birds in Europe: population estimates, trends and conservation status, BirdLife International Conservation series*. Cambridge.
- Flade, M. (1994). *Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung*. Echting.: IHW-Verlag. doi:ISBN 3-930167-00-X
- Garniel, A., & Mierwald, U. (2010). *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna"*. Bergisch-Gladbach.
- Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., & Sudfeldt, C. (2014). *Atlas Deutscher Brutvogelarten*.
- Glutz von Blotzheim, U. (1991). *Handbuch der Vögel Mitteleuropas*. Aula-Verlag.
- HLNUG. (2019). *Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019: Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen - Deutschland (Stand: 23.10.2019)*.
- HLNUG. (2023). *Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung*.
- HLNUG. (2023). *Rote Liste der Säugetiere Hessens*.
- HMLUWFJH. (2024). *Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen*.
- HMUKLV. (2015). *Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dezember 2015)*. Wiesbaden.
- Kooiker, G., & Buckow, C. (1999). *Die Elster - Ein Rabenvogel im Visier*. Wiebelsheim: Aula-Verlag.
- LAG-VSW. (2021). *Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben - Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glasscheiben*.
- Schumacher / Fischer-Hüftle. (2010). *Bundsnaturschutzgesetz - Kommentar*. Tübingen / Regensburg / Rostock: Verlag W. Kohlhammer.
- Stübing, S., Korn, M., & Kreuziger, J. (2010). *Vögel in Hessen - Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit*. (HGON, Hrsg.)
- Südbeck, P., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., & Sudfeldt, C. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.

Anhang 1: Vereinfachte Prüfung bestimmter Vogelarten

Erläuterungen: n = Nachweis; p = potenziell; BV = Brutvogel, N = Nahrungsgast, GB = Geltungsbereich; a = außerhalb Geltungsbereich.

Dt. Name	Vork.	Status	potenziell betroffen: Tötung	potenziell betroffen: Schädi- gung	potenziell betroffen: Störung	Erläuterung der Betroffenheit	Maßnahme
Amsel	n	BV	x	x	-	Vorkommen: 2 Reviere in den Gehölzen des Geltungsbereichs. Weitere im nahen Umfeld. Verbotstatbestände: • <u>Tötungsverbot:</u> ○ Zerstörung Lebensstätte: nicht einschlägig, da keine Zerstörung zu erwarten; ○ Kollisionen: nicht einschlägig, da vermeidbar (AV 2). • <u>Schädigungsverbot:</u> Nicht einschlägig, da bei der häufigen und wenig anspruchsvollen Art die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben. Aktuelle Brutplätze werden letztlich nicht beeinträchtigt (AV 2, AV 3). • <u>Störungsverbot:</u> Nicht einschlägig, da bei der häufigen Art Rückwirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen sind. Die Art ist nicht störungssensibel.	AV 1, AV 2, AV 3
Bachstelze	n	BVa	-	-	-	Vorkommen: Brutvogel außerhalb des GB (Siedlungsbereich). Verbotstatbestände: Aufgrund des Fehlens bedeutsamer funktionaler Beziehungen zum Geltungsbereich kommen Verletzungen der Verbotstatbestände nicht in Betracht.	
Blaumeise	n	BV	x	x	-	Vorkommen: 1 Revier in den Gehölzen des Geltungsbereichs. Weitere im nahen Umfeld Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1, AV 2, AV 3
Buchfink	n	BVa	-	-	-	Vorkommen: Brutvogel außerhalb des GB (Bahndamm).	

Dt. Name	Vork.	Status	potenziell betroffen: Tötung	potenziell betroffen: Schädi- gung	potenziell betroffen: Störung	Erläuterung der Betroffenheit	Maßnahme
						Verbotstatbestände: Aufgrund des Fehlens bedeutsamer funktionaler Beziehungen zum Geltungsbereich kommen Verletzungen der Verbotstatbestände nicht in Betracht.	
Eichelhäher	n	Bva	-	-	-	Vorkommen: Brutvogel außerhalb des GB (Bahndamm). Verbotstatbestände: Aufgrund des Fehlens bedeutsamer funktionaler Beziehungen zum Geltungsbereich kommen Verletzungen der Verbotstatbestände nicht in Betracht. Sollte es im Rahmen einer Neubebauung zur Entstehung besonderer Gefahrenpunkte durch Glaselemente kommen, sind Maßnahmen gegen den Vogelschlag zu ergreifen. Eichelhäher werden auch zukünftig das Plangebiet regelmäßig queren.	AV 2
Gimpel	n	Bva	-	-	-	Vorkommen: Brutvogel außerhalb des GB (Bahndamm). Verbotstatbestände: Aufgrund des Fehlens bedeutsamer funktionaler Beziehungen zum Geltungsbereich kommen Verletzungen der Verbotstatbestände nicht in Betracht.	
Hausrotschwanz	n	BV	x	-	-	Vorkommen: Potenzieller Brutvogel in den Lagerflächen (max. 1 Revier). Verbotstatbestände: <u>Tötungsverbot:</u> - Zerstörung Lebensstätte: nicht einschlägig, da eine Zerstörung von Brutplätzen auszuschließen ist (Maßnahme AV 4); - Kollisionen: nicht einschlägig, da vermeidbar (AV 2). <u>Schädigungsverbot:</u> Nicht einschlägig, da bei der häufigen und anpassungsfähigen Art kein Funktionsverlust zu prognostizieren ist.	AV 4

Dt. Name	Vork.	Status	potenziell betroffen: Tötung	potenziell betroffen: Schädi- gung	potenziell betroffen: Störung	Erläuterung der Betroffenheit	Maßnahme
						• <u>Störungsverbot</u>: Nicht störungssensibel.	
Haussperling	n	BV	x	-	-	Vorkommen : Möglicher Brutvogel im Bereich der Gebäude auf der Lagerfläche. Verbotstatbestände : Analog zum Hausrotschwanz.	AV 4
Hohltaube	n	BVa	-	-	-	Vorkommen : Möglicher Brutvogel außerhalb des GB (Bahndamm). Verbotstatbestände : Aufgrund des Fehlens bedeutsamer funktionaler Beziehungen zum Geltungsbereich kommen Verletzungen der Verbotstatbestände nicht in Betracht.	
Kohlmeise	n	BV	x	x	-	Vorkommen : 1–2 Reviere in den Gehölzen des GB (Bahndamm, Gärten) sowie weitere im nahen Umfeld. Verbotstatbestände : Analog zur Amsel.	AV 1, AV 2, AV 3
Mönchsgrasmücke	n	BV	x	x	-	Vorkommen : 1 Revier in den Gehölzen nahe des GB (Bahndamm) sowie weitere im nahen Umfeld. Verbotstatbestände : Analog zur Amsel.	AV 1, AV 2, AV 3
Rabenkrähe	n	N	-	-	-	Vorkommen : Nahrungsgast. Verbotstatbestände : Für vereinzelt – vor allem im Umfeld – auftretende Nahrungsgäste bestehen keine relevanten funktionalen Beziehungen zum Plangebiet. Die Verletzung von Verbotstatbeständen ist für allgemein häufige Arten von vornherein auszuschließen.	
Ringeltaube	n	BV	x	x	-	Vorkommen : 1 Revier in den Gärten des GB. Weitere im nahen Umfeld. Verbotstatbestände : Analog zur Amsel.	AV 1, AV 2, AV 3
Rotkehlchen	n	BV	x	x	-	Vorkommen : 3 Reviere in unmittelbarer Nähe zum GB am Bahndamm. Evtl. weitere in den Gärten an der Straße Hofstatt. Verbotstatbestände : Analog zur Amsel.	AV 1, AV 2, AV 3
Schwarzmilan	n	N	-	-	-	Vorkommen : Nahrungsgast. Verbotstatbestände : Für vereinzelt – vor allem im Umfeld – auftretende Nahrungsgäste bestehen keine	

Dt. Name	Vork.	Status	potenziell betroffen: Tötung	potenziell betroffen: Schädi- gung	potenziell betroffen: Störung	Erläuterung der Betroffenheit	Maßnahme
						relevanten funktionalen Beziehungen zum Plangebiet. Die Verletzung von Verbotstatbeständen ist für allgemein häufige Arten von vornherein auszuschließen.	
Singdrossel	n	BVa	-	-	-	Vorkommen: Brutvogel außerhalb des GB (Bahndamm). Verbotstatbestände: Aufgrund des Fehlens bedeutsamer funktionaler Beziehungen zum Geltungsbereich kommen Verletzungen der Verbotstatbestände nicht in Betracht.	
Sumpfmehse	n	BVa	-	-	-	Vorkommen: Brutvogel außerhalb des GB (Gärten im Siedlungsbereich). Verbotstatbestände: Aufgrund des Fehlens bedeutsamer funktionaler Beziehungen zum Geltungsbereich kommen Verletzungen der Verbotstatbestände nicht in Betracht.	
Zaunkönig	n	BVa	-	-	-	Vorkommen: Brutvogel außerhalb des GB (Bahndamm). Verbotstatbestände: Aufgrund des Fehlens bedeutsamer funktionaler Beziehungen zum Geltungsbereich kommen Verletzungen der Verbotstatbestände nicht in Betracht.	
Zilpzalp	n	BVa	-	-	-	Vorkommen: Brutvogel außerhalb des GB (Bahndamm). Verbotstatbestände: Aufgrund des Fehlens bedeutsamer funktionaler Beziehungen zum Geltungsbereich kommen Verletzungen der Verbotstatbestände nicht in Betracht. Sollte es im Rahmen einer Neubebauung zur Entstehung besonderer Gefahrenpunkte durch Glaselemente kommen, sind Maßnahmen gegen den Vogelschlag zu ergreifen. Der Zilpzalp wird auch zukünftig das Plangebiet regelmäßig queren.	AV 2